

# ZH\_HANDELSGERICHT HG110266 vom 19. Dezember 2013

Zh Handelsgericht, 2013-12-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_handelsgericht\\_HG110266](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_handelsgericht_HG110266)

FR: ZH\_HANDELSGERICHT HG110266 du 19 décembre 2013

IT: ZH\_HANDELSGERICHT HG110266 del 19 dicembre 2013

## Erwägungen

### E. 19

Juni 2012. Geplant sei gewesen, dass BB. \_\_\_\_\_ und I. \_\_\_\_\_ nach Zuschlag des EPC-Vertrags eine Zweckgesellschaft hätten gründen sollen. Entsprechend habe H. \_\_\_\_\_ auch nie rechtsgültig als Geschäftsführer dieser angeblichen Konsortien handeln können (act. 20 Rz 4-5, 15). Weder die Klägerin noch die E. \_\_\_\_\_ oder eine andere Konzerngesellschaft der AA. \_\_\_\_\_ habe der Beklagten oder einem der Konsortien den Auftrag zur Erstellung eines Businessplans erteilt. Auch D. \_\_\_\_\_ habe keiner der an der Sitzung vom 22. Juni 2011 beteiligten Gesellschaften einen Auftrag erteilt, für die Klägerin oder deren Tochtergesellschaften entgeltlich tätig zu werden. Alle Firmen hätten sich auf eigenes Risiko und auf eigene Kosten am Tender beteiligt. Der Businessplan sei im Rahmen des Tenders für den ECP-Vertrag durch die I. \_\_\_\_\_ in Eigenregie erstellt worden (act. 20 Rz 5, 17). Weder die Klägerin noch die E. \_\_\_\_\_ noch die B. \_\_\_\_\_ würden in Ziff. 9 des Sitzungsprotokolls vom 7./8. Juli 2011 (act. 14/21) erwähnt. Dort stehe sinngemäss, dass I. \_\_\_\_\_ und J. \_\_\_\_\_ den Businessplan für das Projekt entwickeln sollten und dass M. \_\_\_\_\_ die für die Vorbereitung dieses Businessplans notwendigen Informationen zur Verfügung stellen werde. Von einem Auftrag sei im erwähnten Protokoll keine Rede. Auch in den ins Recht gelegten E-Mails sei weder von der Klägerin noch von der E. \_\_\_\_\_ noch von der Beklagten die Rede (act. 20 Rz 21). Von einer Vergütung für die umfangreichen Vorarbeiten sei nie die Rede gewesen. Das sei eben das Risiko bei einer erfolglosen Teilnahme an einer Submission (act. 20 Rz 31). Die AA. \_\_\_\_\_ habe niemanden für sich arbeiten lassen und schon gar nicht die Beklagte. Arbeiten seien einzig durch die I. \_\_\_\_\_ erbracht worden. Alle Beteiligten hätten sich aus eigenem Interesse darauf konzentriert, baldmöglichst F. \_\_\_\_\_ den Abschluss des EPC-Vertrages zu ermöglichen, um dann davon zu profitieren. Der vielzitierte Businessplan sei weder von der Beklagten noch von einem Konsortium, an welchem die Beklagte beteiligt gewesen sein soll, erarbeitet worden, sondern von der I. \_\_\_\_\_. Zwischen I. \_\_\_\_\_ und BB. \_\_\_\_\_ habe keine formalisierte Beziehung bestanden. Es sei die Absicht gewesen, nach Vertragszuschlag eine gemeinsame Gesellschaft zur Projektabwicklung aufzusetzen. Weder habe die I. \_\_\_\_\_ vor Vertragsschluss von anderen Gesellschaften Vollmachten erhalten noch habe die I. \_\_\_\_\_ solche anderen Gesellschaften erteilt. Die I. \_\_\_\_\_ habe aufgrund ihres Know-hows sowohl die technische Evaluierung und Entwicklung, den Businessplan und den Finanzplan als auch den Vertragsentwurf selbst ausgearbeitet. Die I. \_\_\_\_\_ habe für diese Arbeiten bis heute weder eine Entschädigung verlangt noch jemandem erlaubt, in diesem Zusammenhang eine Entschädigung zu verlangen (act. 20 Rz 32). Zu keinem Zeitpunkt habe ein Anspruch der Beklagten auf Kompensation gegenüber der Klägerin, der E. \_\_\_\_\_ oder einer Konzerngesellschaft der AA. \_\_\_\_\_ bestanden (act. 20 Rz 35). Es sei keine rechtsgültige

Zession an die Beklagte durch das angebliche Konsortium erfolgt (act. 20 Rz 36). Die Honorarforderung sei nicht substantiiert. Wenn schon, dann sei wohl von einem Werkvertrag auszugehen und die F.\_\_\_\_\_, nicht die Klägerin, für diese Aufwände entschädigungspflichtig. Der guten Ordnung halber sei festzuhalten, dass eine marktübliche Kompensation keineswegs EUR 200'000.– betrage (act. 20 Rz 37). Die ins Recht gelegte Zession komme plump daher und werde bestritten. Der angebliche Konsortialpartner I.\_\_\_\_\_ habe der Beklagten nicht erlaubt, Ansprüche für sie geltend zu machen. Aufgrund der Inhalte der Website könne nicht davon ausgegangen werden, dass unter AA.\_\_\_\_\_ ohne weiteres die Klägerin zu verstehen sei. So sei D.\_\_\_\_\_ weder Angestellter noch Organ der Klägerin. Es sei Sache der Beklagten, das Rechtsverhältnis der relevanten Konzerngesellschaft zuzurechnen. Die Passivlegitimation bestehe daher für die Verrechnungsforderungen nicht (act. 20 Rz 39-40). 5.1.3. In der Duplik ergänzt die Beklagte, mit der E-Mail vom 5. Juni 2011 (act. 27/52) sei belegt, dass die AA.\_\_\_\_\_, handelnd durch ihren Prinzipal D.\_\_\_\_\_ sowie ihren beauftragten Owners Engineer M.\_\_\_\_\_, dem EPC Contractor, also dem Konsortium BB.\_\_\_\_\_-I.\_\_\_\_\_, den Auftrag erteilt habe, einen Businessplan zu erstellen - und zwar so bald wie möglich. Aus diesem Grund habe D.\_\_\_\_\_ H.\_\_\_\_\_ am 28. Juni 2011 zwei Dateien von früher einmal erstellten Feasibility Studies / Businessplänen zugestellt. Weiter habe sein Vertreter N.\_\_\_\_\_ am 5. Juli 2011 direkt an L.\_\_\_\_\_ von I.\_\_\_\_\_ Angaben und Informationen für den Businessplan gesandt (act. 26 Rz 8-11). Danach habe das Treffen in Rom stattgefunden. Im Protokoll dieser Besprechung sei abermals klar festgehalten worden, dass J.\_\_\_\_\_/I.\_\_\_\_\_, wobei BB.\_\_\_\_\_-I.\_\_\_\_\_ gemeint gewesen sei, einen Businessplan entwickeln sollte und dass M.\_\_\_\_\_ dafür nötige Informationen liefern würde. Die Beklagte verweist auf diverse E-Mails und hält schliess-

- 30 - lich fest, am 19. September 2011 sei der Businessplan in einer ersten Fassung D.\_\_\_\_\_ vorgelegt worden. Darin sei klar und deutlich das beauftragte Konsortium BB.\_\_\_\_\_-I.\_\_\_\_\_ als Autor vermerkt. Es sei eine Besprechung des Entwurfs erfolgt, die Bereinigung diverser Differenzen und ein weiterer Entwurf vom 7. Oktober 2011 des Konsortiums B.\_\_\_\_\_-I.\_\_\_\_\_ als Autor, bis schliesslich am 12. Oktober 2011 das Endprodukt abgeliefert worden sei (act. 26 Rz 12-21). Mit dem Gesagten sei zweifelsfrei erstellt, dass die AA.\_\_\_\_\_ - vertreten durch ihren Prinzipal D.\_\_\_\_\_ und ihren beauftragten Owners Engineer M.\_\_\_\_\_, handelnd durch N.\_\_\_\_\_ - dem Konsortium BB.\_\_\_\_\_-I.\_\_\_\_\_ - welches später diesbezüglich im Einvernehmen aller Beteiligten durch das Konsortium B.\_\_\_\_\_-I.\_\_\_\_\_ abgelöst worden sei - schon anfangs Juni 2011 den Auftrag erteilt habe, ihr einen Businessplan für ihr Raffinerieprojekt zu erstellen. Dieser Auftrag sei erfüllt worden, vollständig und einwandfrei (act. 26 Rz 22). Der Auftrag sei hochkomplex und aufwändig gewesen und dessen Besorgung habe klarerweise nur entgeltlich erwartet werden können. Es sei das übliche Honorar geschuldet. Im Mindesten müssten alle entstandenen Aufwendungen und Auslagen ersetzt werden. Diese hätten sich bei der Beklagten allein schon auf EUR 135'000.– belaufen (act. 26 Rz 23-30). So hätten H.\_\_\_\_\_ 436 Arbeitsstunden zum Stundensatz von EUR 200.– und V.\_\_\_\_\_ 183 Arbeitsstunden zum Stundensatz von EUR 130.– für die Beklagte aufgewendet. Zudem habe die Beklagte grössere Auslagen für Reisen und auswärtige Übernachtungen im Umfang von EUR 16'940.58 gehabt. Weitere Aufwendungen der J.\_\_\_\_\_ und der I.\_\_\_\_\_ würden jeweils EUR 200'000.– übersteigen (act. 26 Rz 38-40). Die Beklagte sei aktivlegitimiert, weil ihr alle Ansprüche der Konsortien BB.\_\_\_\_\_-I.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_-I.\_\_\_\_\_ zedierte worden seien (act. 26 Rz 32). Passivlegitimiert sei die Auftraggeberin, die AA.\_\_\_\_\_. Darunter sei

die Klägerin zu verstehen. Dies anerkenne diese in der Replik selbst, wo sie sich diverses Verhalten selber zurechne. Falls das Verhalten von D.\_\_\_\_\_ der E.\_\_\_\_\_ zuzurechnen sei, könne der Klägerin trotzdem Verrechnung entgegen gehalten werden, da sich doch die durch eine Einrede belastete Forderung durch Zession nicht abschütteln lasse (act. 26 Rz 33). Aus dem Letter of Intent (act. 14/27 und 14/28), der Offerte vom 28. August 2011 (act. 14/34) und dem Business Plan Questionnaire vom 29. August 2011 (act. 14/37) ergebe sich, dass

- 31 - der Klägerin stets das Konsortium BB.\_\_\_\_\_ -I.\_\_\_\_\_ gegenüber getreten sei. Auch die Vertretungsbefugnis von H.\_\_\_\_\_ sei festgehalten worden. Gleiches gelte für das Konsortium B.\_\_\_\_\_ -I.\_\_\_\_\_. Dieses habe im Einverständnis aller Beteiligten den seinerzeit dem Konsortium BB.\_\_\_\_\_ -I.\_\_\_\_\_ erteilten Auftrag zur Erstellung des Businessplans zu Ende geführt (act. 26 Rz 47-49). Die einzigen, die umfangreiche Arbeiten erbracht hätten, seien die Konsortien gewesen, und zwar für die Klägerin. Diese habe sich den Deal sichern wollen. Von einer Submission könne nicht ernsthaft die Rede sein. Die Beklagte macht sinngemäss geltend, es habe keine anderen Bewerber gehabt. Die Klägerin sei als Verhandlungspartnerin aufgetreten. Dies belegten die Akten und die Website von F.\_\_\_\_\_. Auf Anweisung der Klägerin seien der LOI und die Offerte an F.\_\_\_\_\_ adressiert worden (act. 26 Rz 66). Im Weiteren wiederholt die Beklagte ihre Argumente (act. 26 Rz 67-73). Die Passivlegitimation der Klägerin sei gegeben. D.\_\_\_\_\_ habe nachweislich für die AA.\_\_\_\_\_ und ihre Konzerngesellschaften als (wenn nicht überall formelles, so doch allemal überall faktisches) Organ gehandelt. Die Unterlassung, Transparenz über sein Firmengeflecht zu schaffen, gereiche ihm in diesem Kontext zu keinerlei Vorteil und ebenso wenig komme er durch die Zession der Klageforderung an eine andere Gesellschaft, bei welcher er nicht formelles Organ sei, davon. Bei der zedierenden Gesellschaft habe D.\_\_\_\_\_ sogar formelle Organstellung inne (act. 26 Rz 74). 5.2. Anwendbares Recht 5.2.1. Eine Rechtswahl besteht nicht, weshalb allfällige Ansprüche objektiv anzuknüpfen sind (Art. 117 Abs. 1 IPRG; vgl. zu den kollisionsrechtlichen Bestimmungen des IPRG bereits oben Ziff. 3.2). In Frage steht gemäss beklagtischer Behauptung ein Auftrag. Die Klägerin geht dagegen - sollte überhaupt ein Vertrag zustande gekommen sein, was sie bestreitet - von einem Werkvertrag aus. Eine genaue Zuordnung kann bis auf weiteres unterbleiben, denn unabhängig von dieser ist die geltend gemachte Erstellung eines Businessplans als charakteristische Leistung der Beklagten bzw. der von ihr behaupteten Konsortien zu sehen (Art. 117 Abs. 3 lit. c IPRG). Die Lokalisierung der charakteristischen Leistung bietet nun aber gewisse Schwierigkeiten. Während die BB.\_\_\_\_\_ ihren Sitz in

- 32 - Deutschland hat und die I.\_\_\_\_\_ in Italien domiziliert ist (vgl. act. 14/4 und 14/5), wurde für die genannten Konsortien weder dargelegt, nach welchem Recht sie organisiert wurden noch wo sich ihr Sitz, ihre Niederlassung oder deren tatsächliche Verwaltung befindet. Letztere ist indes in der Schweiz zu sehen, war doch H.\_\_\_\_\_ gemäss beklagtischer Behauptung Vertreter und Verhandlungsführer der Konsortien und unstreitig in Zürich zu erreichen (vgl. act. 3/7; act. 3/9a S. 19). 5.2.2. Allfällige vertragliche Ansprüche der Beklagten im Rahmen der Erstellung eines Businessplans unterstehen daher Schweizer Recht. Davon scheinen auch die Parteien auszugehen. 5.3. Würdigung der beklagtischen Behauptungen 5.3.1. Es fehlt an einer schlüssigen Argumentation in Bezug auf die Passivlegitimation der Klägerin zur Verrechnung der Honorarforderung. Mit der pauschalen Behauptung, es sei durch die Parteien nie definiert worden, welche der zahlreichen juristischen Personen der AA.\_\_\_\_\_ als Auftraggeberin agiert habe, kommt die

Beklagte ihrer Substantiierungspflicht jedenfalls nicht genügend nach, was auch von der Klägerin zu Recht moniert worden ist. Die saloppen und ohne nähere Begründung aufgestellten Behauptungen, die AA.\_\_\_\_\_ sei ein undurchsichtiges Geflecht von Gesellschaften, D.\_\_\_\_\_ habe es unterlassen, Transparenz über sein Firmengeflecht zu verschaffen, was ihm zu keinem Vorteil gereiche, und die Website der AA.\_\_\_\_\_ werde von der Klägerin betrieben, weshalb unter AA.\_\_\_\_\_ die Klägerin zu verstehen sei, helfen der Beklagten in diesem Zusammenhang nicht weiter. Es fehlt durchwegs an einer klaren Zuordnung der massgeblichen Willenserklärungen. In Bezug auf den Prinzipal D.\_\_\_\_\_, dem die Beklagte wesentliche Handlungen zuschreibt, fehlt es an der Erklärung, warum D.\_\_\_\_\_ im Rahmen seiner Handlungen ausgerechnet für die Klägerin oder die E.\_\_\_\_\_ gehandelt haben und weshalb er faktisches Organ der Klägerin sein soll. In diesem Zusammenhang ist schliesslich festzustellen, dass die zeichnungsberechtigten Organe der Klägerin (X2.\_\_\_\_\_ und G.\_\_\_\_\_; act. 3/2) in der Argumentation der Beklagten kaum Eingang finden. G.\_\_\_\_\_ wird lediglich im Zusammenhang mit einer Mail erwähnt, die er indes im Namen der AA.\_\_\_\_\_ verfasst haben

- 33 - soll (act. 26 Rz 17), womit wohl eher seine Rolle als General Counsel der AA.\_\_\_\_\_ gemeint ist. 5.3.2. Auf der Aktivseite verpasst es die Beklagte, die behaupteten Konsortien einem beweisfähigen Sachverhalt zuzuführen. So legt sie, obwohl die Klägerin die Existenz der Konsortien und die Vertretungsbefugnis von H.\_\_\_\_\_ in Abrede stellt, in keiner Weise dar, wie diese Konsortien entstanden sein sollen und wer sie zu welchem Zeitpunkt wie gegründet haben soll. Sie wiederholt lediglich die Behauptung, dass es diese Konsortien gebe. 5.3.3. Im Weiteren legt die Beklagte in keiner Weise dar, dass ihre geltend gemachte Verrechnungsforderung gegenüber der E.\_\_\_\_\_ vor deren (auf die Klägerin zedierte und von der Beklagten bestrittene) Forderung fällig geworden sei (vgl. dazu Art. 169 Abs. 2 OR). 5.3.4. Schliesslich fehlt es in Bezug auf die Höhe des geltend gemachten Honorars an der Darlegung, warum Investitionen im Hinblick auf den Gewinn bzw. Zuschlag des EPC-Vertrags als Auftragshonorar vergütet werden sollten. Auch ist die Behauptung, es sei das marktübliche Honorar geschuldet, unter dem Hinweis, dieses betrage für eine Leistung wie einen Businessplan mindestens EUR 200'000.–, nicht genügend substantiiert. Auf der Grundlage dieser Behauptung lassen sich keine Beweissätze formulieren und es kann kein Gutachten erbracht werden, wie dies von der Beklagten verlangt wird. Eine Partei kann sich denn auch nicht mit allgemeinen Behauptungen begnügen, in der Meinung, die Begründung ihres Standpunkts werde sich aus dem Beweisverfahren ergeben. Immerhin bringt die Beklagte im Rahmen der Duplik vor, H.\_\_\_\_\_ habe 436 Arbeitsstunden zum Stundenansatz von EUR 200.– und V.\_\_\_\_\_ 183 Arbeitsstunden zum Stundenansatz von EUR 130.– für die Beklagte aufgewendet. Allerdings legt sie weder dar, dass die Parteien diese Beträge tatsächlich vereinbart hätten oder warum die genannten Stundenansätze üblich sein sollten, noch wer wann was genau im Einzelnen tatsächlich gemacht hat. Unsubstantiiert sind ferner wieder die im Namen der J.\_\_\_\_\_ und der I.\_\_\_\_\_ jeweils geltend gemachten EUR 200'000.–.

- 34 - 5.3.5. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Beklagte den Anforderungen an ihre Behauptungs- und Substantiierungslast nicht genügend nachgekommen ist. Die zur Verrechnung gebrachte Honorarforderung lässt sich weder prüfen noch der Klägerin auf der Passivseite zuordnen. Die Verrechnungsforderung ist daher nicht ausgewiesen. 6. Schadenersatzforderung aus culpa in contrahendo 6.1. Parteibehauptungen 6.1.1. Die Beklagte bringt eine Schadenersatzforderung aus culpa in contrahendo zur Verrechnung.

Sie macht geltend, die AA.\_\_\_\_\_ habe der F.\_\_\_\_\_ im Rahmen der Verhandlungen zum Abschluss eines EPC-Vertrags für das Raffinerieprojekt geholfen (act. 13 Rz 16-17). Die AA.\_\_\_\_\_ sei mit den Konsortien BB.\_\_\_\_\_ - I.\_\_\_\_\_ bzw. B.\_\_\_\_\_ - I.\_\_\_\_\_ im Mai 2011 in Verhandlungen über einen EPC- Vertrag getreten (act. 13 Rz 83). An einem Treffen in Offenbach habe sich das Konsortium BB.\_\_\_\_\_ - I.\_\_\_\_\_ vorgestellt. Anlässlich eines Treffens am 22. Juni 2011 habe D.\_\_\_\_\_ gesagt: "Ihr seid unser Team, Ihr macht das, legt los". Die Frage, ob die Projektfinanzierung gesichert sei, habe D.\_\_\_\_\_ bejaht (act. 13 Rz 41-42). Die Beteiligten hätten fortan monatelang mit Wissen und Willen der AA.\_\_\_\_\_ intensiv gearbeitet. Namentlich hätten sie mit der AA.\_\_\_\_\_, aber auch unter sich, unzählige Besprechungen und Treffen veranstaltet, fast täglich telefo- niert und gemailt sowie umfangreiche technische und administrative Arbeiten ausgeführt, wie u.a. die Ausarbeitung des EPC-Vertragsentwurfs mit einem Um- fang von über 130 Seiten (act. 13 Rz 83). Am 14. Juli 2011 habe D.\_\_\_\_\_ ge- schrieben, er habe N.\_\_\_\_\_ eine klare Dateline per 30. Juli 2011 für den EPC- Vertrag gegeben (act. 13 Rz 47). Da Ende Juli kein Vertrag unterzeichnet gewe- sen sei, hätten die Vertragspartner auf dem bereits erwähnten LOI bestanden (act. 13 Rz 48 ff.). Absprachegemäss sollte der EPC-Vertrag dann bis zum 12. September 2011 finalisiert werden (act. 13 Rz 51). Daraufhin habe D.\_\_\_\_\_ in einer Mail vom 14. September 2011 versprochen, der EPC-Vertrag werde bis am

## **E. 22**

September 2011 finalisiert (act. 13 Rz 56). Am 25. August 2011 habe das Konsortium BB.\_\_\_\_\_ - I.\_\_\_\_\_ die Offerte unterbreitet (act. 13 Rz 62). Eine form- gerechte Stellungnahme zu dieser Offerte sei ausgeblieben. In der Zwischenzeit

- 35 - habe die AA.\_\_\_\_\_ die Konsortien unentwegt mit Hochdruck an der Ausarbeitung des EPC-Vertrags und des Businessplans für ihr Projekt arbeiten lassen (act. 13 Rz 63 ff.). Letztlich sei es nicht mehr zum Abschluss des EPC-Vertrages gekom- men. Dieser habe nach dem 21. September 2011 gar nicht mehr geschlossen werden können, selbst wenn die AA.\_\_\_\_\_ dies gewollt habe. Die Beklagte habe grösste Zweifel, ob überhaupt nur schon ein ernsthafter Wille der AA.\_\_\_\_\_ be- standen habe, diesen Vertrag, um den sie sich mit ihren Konsortialpartnern so in- tensiv bemüht habe, auch tatsächlich mit ihr abzuschliessen. Von der SEBI Order hätten die Konsortialpartner erst nachträglich erfahren. Die AA.\_\_\_\_\_ habe sie nie über diese Order und dessen Auswirkungen für den EPC-Vertrag informiert. Sie habe sie vielmehr bis zur "Notice of Rejection" unentwegt weiterarbeiten lassen, wie wenn nichts wäre. Schliesslich habe sie vorgeschoben, dass sie ihr Angebot "not acceptable" fände und habe mit den Konsortialpartner nichts mehr zu tun ha- ben wollen (act. 13 Rz 68, 84-88). Wie die Beklagte im Nachhinein habe erfahren müssen, habe die AA.\_\_\_\_\_ nicht erst nach diesem SEBI Order, sondern schon vorher gar nie die nötige Bewilligung des indischen Cabinet Committees on Eco- nomic Affairs (CCEA) für die für ihr Projekt erforderliche Ausgabe von GDR durch F.\_\_\_\_\_ besessen (act. 13 Rz 89). Auch darüber habe die AA.\_\_\_\_\_ ihre Ver- handlungspartner nie aufgeklärt. Zudem habe F.\_\_\_\_\_ im Jahr 2011 auch noch die Raffinerie S.\_\_\_\_\_ verloren. Ob diese Raffinerie zur Verfügung stehen würde, sei somit seit jeher in den Sternen gestanden. Als die AA.\_\_\_\_\_ über den EPC- Vertrag verhandelt habe, sei die Raffinerie nicht mehr zur Verfügung gestanden. Auch darüber habe die AA.\_\_\_\_\_ ihre Vertragspartner nie aufgeklärt. Um die fi- nanzielle Lage der F.\_\_\_\_\_ sei es katastrophal bestellt. Über nichts von alledem habe die AA.\_\_\_\_\_ aufgeklärt. Im Gegenteil habe sie immerzu versprochen, den Vertrag demnächst zu schliessen, obwohl sie hiez zu keiner Zeit im Stand gewe- sen sei (act. 13 Rz 90-94).

Ein solches Verhalten sei krass treuwidrig. Den Konsortien BB.\_\_\_\_-I.\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_-I.\_\_\_\_ seien alle Aufwendungen und Auslagen zu ersetzen, welche sie für diese Vertragsverhandlungen getätigt hätten. Diese Forderungen seien mit Zession der Beklagten abgetreten worden. Die Forderungen seien gegen die AA.\_\_\_\_ gerichtet, sei es doch diese, welche die Verhandlungen in derart treuwidriger Weise geführt habe. Welche der zahlreichen

- 36 - juristischen Personen dies genau sei, hätten die Parteien nie definiert. Gemäss eigener Website sei unter AA.\_\_\_\_ die Klägerin zu verstehen. Darauf sei sie zu behaften (act. 13 Rz 95-99, 80). Die Beklagte habe EUR 15'000.- für Reisen und auswärtige Übernachtungen ausgegeben und rund 700 Stunden Arbeit investiert. Letztere ergäben einen Gesamtbetrag von EUR 120'000.-. Damit habe die Beklagte allein einen Schaden von mindestens EUR 135'000.- zu beklagen, den sie zur Verrechnung bringe (act. 13 Rz 100-101). 6.1.2. Die Klägerin entgegnet, sie sei stets bemüht gewesen, schnell einen geeigneten Partner für das Projekt zu finden. Sie haben niemanden hingehalten. Das Projekt sei nach wie vor nicht stillgelegt, sondern werde von der Klägerin und der E.\_\_\_\_ aktiv vorangetrieben. Der Wille zu ernsthaftem Verhandeln sei bei der Klägerin jederzeit vorhanden gewesen. Das Projekt sei von der Frage der weiteren Finanzierung abhängig gewesen. Gerade diese habe ja die Beklagte im Auftrag der Klägerin bzw. der E.\_\_\_\_ beschaffen sollen. Die Verhandlungsführer der Klägerin bzw. der E.\_\_\_\_ hätten zu keinem Zeitpunkt das Finalisieren des Vertrags hinausgeschoben. Vertragsverhandlungen benötigten bei so grossen Projekten nun mal viel Zeit, zumal sich das Projekt in Indien befinde. Dass die Beklagte mangels Erfahrung das Verhandlungsumfeld in Indien verkenne und von einem raschen Vertragsabschluss ausgegangen sei, könne nicht dem Verhalten der Klägerin angelastet werden. Die Offerte habe zuerst geprüft werden müssen. Die Ablehnung sei aus rein wirtschaftlichen Gründen erfolgt (act. 20 Rz 43-44). Der Erlass der SEBI Order sei gleichentags auf der Homepage von F.\_\_\_\_ aufgeschaltet worden. Ohne grossen Aufwand hätte die Beklagte sich darüber informieren können. Sie wurde denn auch von der AA.\_\_\_\_ darüber informiert. Im Übrigen sei die Order gegen F.\_\_\_\_ gerichtet und habe weder das Raffinerieprojekt noch die Klägerin betroffen. Die einzige Wirkung für den EPC-Vertrag habe eine zeitliche Verzögerung sein können. Darum habe sich weder die Klägerin noch die E.\_\_\_\_ veranlasst gesehen, die Gespräche mit der Beklagten zu beenden. Die Klägerin selbst habe am 27. September 2011, nach Erlass der Order, immer noch ihren Willen bekundet, das Projekt zu finanzieren. Davon habe die Beklagte gewusst. So habe doch H.\_\_\_\_ den Auftrag erhalten, diese Finanzierung zu beschaffen (act. 20 Rz 45). Die Mitteilung von D.\_\_\_\_ vom 15. Septem-

- 37 - ber 2011 - und somit vor dem Erlass der SEBI Order - habe sich zum einen auf die Mitteilung von F.\_\_\_\_ vom 7. Juni 2011 betreffend den Genehmigungsprozess des indischen Foreign Investment Promotion Board (FIBP) und zum anderen auf die Mitteilung seitens F.\_\_\_\_ vom 7. September 2011 betreffend die notwendige Genehmigung durch das Cabinet Committee of Economic Affairs (CCEA) bezogen. Die Mitteilungen der FIBP und der CCEA seien nach der Veröffentlichung der von der Beklagten als Beweisofferten angeführten Artikel von StockExchangeplain ergangen. Die Behauptungen der Beklagten, die Klägerin hätte gar nie über die entsprechenden Bewilligungen verfügt, seien also falsch. Zur Zeit der E-Mail von D.\_\_\_\_ seien die für das Gesamtprojekt notwendigen Bewilligungen vorhanden gewesen, sodass die Mitteilung in der E-Mail berechtigt gewesen sei. Insbesondere habe D.\_\_\_\_ nicht wissen können, dass kurze Zeit später eine SEBI Order ergehen

würde (act. 20 Rz 46). Von einem "Verlieren" könne keine Rede sein. Richtig sei, dass die Raffinerie S.\_\_\_\_\_ nicht mehr Bestandteil des aktuellen Raffinerieprojektes sei. Die Gründe hierfür lägen ausserhalb des Einflussbereichs der Klägerin bzw. der E.\_\_\_\_\_. Entscheidend sei, dass dies das Raffinerieprojekt nicht verhindert habe. Das angestrebte Projekt habe vorgesehen, aus alten Raffinerien eine neue zu erstellen, jedoch erst, nachdem diese grundsätzlich revidiert und technisch aufgerüstet worden seien. Anders, als von der Beklagten indirekt geäussert, hätten die alten Raffinerien nicht als "neue" Raffinerie dargestellt werden sollen, sondern eben als revidierte und modernisierte. Am Projekt werde nach wie vor gearbeitet, denn die S.\_\_\_\_\_ Raffinerie stelle in keinsten Weise einen "festen Projektbestandteil" dar, wie irrtümlich von der Beklagten angenommen werde (act. 20 Rz 47). Die Klägerin bzw. die E.\_\_\_\_\_ habe stets gewissenhaft gehandelt und sich nichts zu Schulden kommen lassen. Die Haftung aus culpa in contrahendo, für dessen Bejahung das Bundesgericht sehr hohe Hürden setze, scheitere schon am Vorliegen der "rechtlichen Sonderverbindung" zwischen den Parteien. Gemäss Bundesgericht entstehe eine derartige Sonderverbindung aus bewusstem oder normativ zurechenbarem Verhalten der in Anspruch genommenen Person. Ein zufälliges und ungewolltes Zusammenprallen, wie es im Regelfall einer auf Fahrlässigkeit gründenden Deliktshaftung eigen sei, schaffe dagegen keine derartige Sonderverbindung. Die Beklagte suche mit allen Mitteln die Flucht in

- 38 - den Vertrag (Auftrag) oder zumindest in eine vertragsähnliche Haftungsfigur (culpa in contrahendo). Der Beweis für den Bestand solcher vertraglicher oder quasi-vertraglicher Verbindungen bleibe sie jedoch schuldig (act. 20 Rz 48). Die Konsortien BB.\_\_\_\_\_-I.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_-I.\_\_\_\_\_ habe es nie gegeben und gebe es nicht. Die Beklagte habe diese schlichtweg erfunden. Da keine Haftung aus culpa in contrahendo bestehe, könne für die Aufwendungen im Zusammenhang mit den Vertragsverhandlungen auch kein Anspruch geltend gemacht werden. Der Verrechnung werde hiermit ausdrücklich widersprochen, da, selbst wenn die Verrechnungsforderungen bestehen würden, was nicht der Fall sei, die gesetzlichen Voraussetzungen nicht gegeben seien. Insbesondere mangle es an der Identität der Gegenparteien (act. 20 Rz 49-53). 6.1.3. In der Duplik ergänzt die Beklagte, die AA.\_\_\_\_\_ habe die Verhandlungen über den EPC-Vertrag krass treuwidrig geführt, indem sie ihre Verhandlungspartner gleich über vier ganz zentrale Umstände nie aufgeklärt habe, nämlich dass: (1) die für die Umsetzung der Gesamttransaktion nötige Bewilligung des CCEA nie vorgelegen habe; (2) die Raffinerie S.\_\_\_\_\_ überhaupt nie zur Verfügung gestanden sei; (3) am 21. September 2011 ein Befehl der Börsenaufsicht ergangen sei, welcher der Gesamttransaktion und damit auch dem EPC-Vertrag faktisch den endgültigen Todesstoss versetzt habe; (4) die Klägerin zu keiner Zeit auch nur ansatzweise über die nötigen finanziellen Mittel für den EPC-Vertrag verfügt habe (act. 26 Rz 34). Statt ihre Gegenüber über diese Umstände aufzuklären, habe sie diesen von Anfang an immer nur zeitnahe Termine für Abschluss und Unterzeichnung des EPC-Vertrags in Aussicht gestellt und diese dann immer wieder verschoben. Sie habe sie sogar nachweislich brandschwarz angelogen, indem sie ihnen wahrheitswidrig angegeben habe, ihre Projektfinanzierung sei gesichert und sie verfüge über sämtliche für diese Transaktion notwendigen Bewilligungen und sie verfüge über

- 39 - die Raffinerie S.\_\_\_\_\_. Die Schwelle, nach welcher ein berechtigtes Vertrauen in den Abschluss des Vertrags bestehen dürfen, sei spätestens am 9.07.2011 überschritten gewesen, als dies sogar die AA.\_\_\_\_\_ selber klar und deutlich zu verstehen gegeben habe

(act. 26 Rz 35-37). Im Einzelnen hätten H.\_\_\_\_\_ 436 Arbeitsstunden zum Stundensatz von EUR 200.– und V.\_\_\_\_\_ 183 Arbeitsstunden zum Stundensatz von EUR 130.– für die Beklagte aufgewendet. Zudem habe die Beklagte grössere Auslagen für Reisen und auswärtige Übernachtungen im Umfang von EUR 16'940.58 gehabt. Weitere Aufwendungen der J.\_\_\_\_\_ -Gruppe und der I.\_\_\_\_\_ hätten jeweils EUR 200'000.– überstiegen (act. 26 Rz 38-40). Die AA.\_\_\_\_\_ sei nie in der Lage gewesen, das Projekt umzusetzen, weshalb sie immer wieder auf Zeit gespielt und ihre Gegenüber hingehalten und beschwichtigt habe, so dass diese fleissig für sie weitergearbeitet hätten. Ihr Projekt sei heute faktisch tot. Ihr Versuch, der Beklagten die Schuld zuzuweisen, sei denkbar plump und leicht enttarnt: mit "issuance of equity" sei offensichtlich die Ausgabe der ominösen GDR gemeint, nicht eine Zwischenfinanzierung, über die mit der Beklagten verhandelt worden sei. Diese Ausreden der Klägerin würden also bereits im Ansatz fehl gehen, abgesehen davon, dass die Beklagte allen Grund gehabt habe, sich auf eine Zwischenfinanzierung nicht einzulassen, nachdem sie habe erkennen müssen, wie faul die Geschäftsidee des Herrn D.\_\_\_\_\_ tatsächlich gewesen sei. Das Zeitspiel und das ständige Verschieben des Abschlusstermins sei durch die Akten dokumentiert. Die Beklagte habe keine Erfahrung mit Indien gebraucht, sie habe mit der AA.\_\_\_\_\_ verhandelt. Ihre Erwartungen eines Vertragsabschlusses habe allein diese geweckt. Für eine Prüfung einer Offerte brauche es keine drei Monate. Schon gar nicht, wenn nur mit einem einzigen Anbieter verhandelt werde. Die Absage sei offenkundig allein Folge des endgültigen Todes des Projekts durch die SEBI Order gewesen und habe mit der Beklagten und ihren Konsortialpartnern nichts zu tun gehabt. Die Beklagte bestreitet, dass der Erlass der SEBI Order gleichentags auf der Webseite von F.\_\_\_\_\_ aufgeschaltet worden sei und die AA.\_\_\_\_\_ die Beklagte je über diese SEBI Order informiert habe. Es habe keine Pflicht der Beklagten bestanden, sich diesbezüglich selber zu informieren. Im Gegenteil seien ihre Verhandlungspartner nach Treu und Glauben zur Aufklärung verpflichtet gewesen, umso mehr, als allein sie die Ein-

- 40 - zelheiten des Gesamtgeschäfts gekannt und den Draht nach Indien geführt habe. Dass die Beklagte sich auch noch am 27.09.2011 weiterhin bemüht habe, der AA.\_\_\_\_\_ eine Finanzierung für ihr Projekt zu organisieren, sei der beste Beweis dafür, wie die AA.\_\_\_\_\_ diese arglistig in ihrer Ahnungslosigkeit belassen habe. Das CCEA habe die notwendige Bewilligung nie erteilt und die Aussage von D.\_\_\_\_\_ in seiner E-Mail vom 15.09.2011 sei unwahr und somit nachweislich wider besseres Wissen erfolgt. Ob die Raffinerie S.\_\_\_\_\_ verloren gegangen oder womöglich sogar absichtlich aus der Hand gegeben worden sei, sei irrelevant. Tatsache sei, dass sie längst nicht mehr vorhanden gewesen sei, als über den EPC-Vertrag verhandelt worden sei, obwohl auf ihr das gesamte Projekt aufgebaut habe. So seien sämtliche Arbeitsunterlagen davon ausgegangen, dass die S.\_\_\_\_\_ zur Verfügung stehe (vom LOI über die Offerte, den EPC-Vertragsentwurf, das Business Plan Questionnaire bis hin zu den definitiven Businessplänen vom 12. Oktober 2011). Wäre diesbezüglich je eine Aufklärung durch die AA.\_\_\_\_\_ erfolgt, wäre diese mit Sicherheit nicht bis zum Schluss in all diesen Arbeitsunterlagen der Konsortien fester Bestandteil geblieben. Bestritten werde die gänzlich unsubstantiierten und unbewiesenen Behauptungen, dass das Projekt auch ohne diese Raffinerie hätte umgesetzt werden können, und dass an diesem weiter gearbeitet werde. Auch dafür bleibe die Klägerin jeden Beweis schuldig (act. 26 Rz 75-83). 6.2. Anwendbares Recht 6.2.1. Das IPRG enthält für Ansprüche aus culpa in contrahendo (c.i.c.) keine ausdrückliche Regelung. Steht wie vorliegend die Verletzung von Aufklärungspflichten im Vordergrund, ist der Anspruch

aus c.i.c. akzessorisch an das (hypo- thetische) Vertragsstatut anzuknüpfen (SCHNYDER/LIATOWITSCH, a.a.O., Rz 843; ausführlich: KREN KOSTKIEWICZ, Vertrauenshaftung im schweizerischen IPR, in: ZBJV 2001 161, S. 176 ff.). Anknüpfungspunkt bildete demnach der EPC-Vertrag, über den zwischen den verschiedenen Beteiligten verhandelt wurde. Dem Entwurf des EPC-Vertrags lässt sich noch keine Rechtswahl entnehmen (act. 14/33 Art. B.24). Bei objektiver Anknüpfung ist die charakteristische Leistung auf Seiten

- 41 - der Konsortien zu sehen. Diese sind obigen Ausführungen folgend in der Schweiz zu lokalisieren (vgl. oben Ziff. 4.2). 6.2.2. Allfällige Schadenersatzansprüche aus culpa in contrahendo unterstehen daher Schweizer Recht. Davon scheinen auch die Parteien auszugehen. 6.3. Begriff und Voraussetzungen der Haftung aus c.i.c. 6.3.1. Die Haftung aus culpa in contrahendo beruht auf dem Gedanken, dass die Parteien von Beginn der im Hinblick auf einen Vertragsschluss geführten Verhandlungen an gemäss den Regeln der guten Treue zur Beobachtung gewisser Pflichten gehalten sind, deren schuldhaft Verletzung sie zum Ersatz des dadurch verursachten Schadens verpflichtet (BGE 77 II 135 E. 2a = Praxis 1951 Nr. 122). Eine Haftung aus culpa in contrahendo ist zu bejahen, wenn folgende sechs Voraussetzungen erfüllt sind (HUGUENIN, Obligationenrecht: Allgemeiner und Besonderer Teil, 2012, N 1534 ff.; vgl. auch SOMMER, Vertrauenshaftung, AJP 2006 1031 ff.): (1) Die Schädigerin und der Geschädigte verhandeln über einen (zukünftigen) Vertrag; (2) die Schädigerin begründet durch ihr Verhalten beim Geschädigten ein schutzwürdiges Vertrauen; (3) die Schädigerin verletzt dabei eine vorvertragliche Pflicht; (4) der Verhandlungspartner erleidet einen Schaden; (5) der Schaden ist die adäquat kausale Folge der Pflichtverletzung; (6) die Schädigerin trifft ein Verschulden, sofern die entsprechende Haftungsnorm ein solches verlangt. 6.3.2. Die Haftung aus c.i.c. greift nicht nur, wenn die Vertragsverhandlungen in einen Vertragsschluss münden, der sich in der Folge als ungültig i.S.v. Art. 20 ff. OR erweist, sondern auch, wenn die Verhandlungen scheitern und die Parteien den Vertrag gar nicht abschliessen (BGE 77 II 135 E. 2a = Praxis 1951 Nr. 122) 6.4. Würdigung der beklagischen Behauptungen

- 42 - 6.4.1. Vorab ist festzustellen, dass nebst den behaupteten Konsortien weder die Klägerin noch die AA.\_\_\_\_\_ oder eine der Konzerngesellschaften, sondern die F.\_\_\_\_\_ Partei des EPC-Vertrags werden sollte. Dies ergibt sich sowohl aus den übereinstimmenden Ausführungen der Parteien als auch aus dem Entwurf des EPC-Vertrags (act. 14/33), dem LOI (act. 14/27-28) und der Notice of Rejection (act. 14/47). Die AA.\_\_\_\_\_ stand der F.\_\_\_\_\_ lediglich - in einem wohl auftrags- ähnlichen Verhältnis - zur Seite und führte - u.a. in der Person von D.\_\_\_\_\_ - die Verhandlungen mit den zukünftigen EPC-Contractors. Schon deshalb ist die Passivlegitimation der Klägerin in Bezug auf die zur Verrechnung gebrachten Schadenersatzansprüche zu verneinen. Allfällige Pflichtverletzungen im Rahmen der Vertragsverhandlungen sind auf der Grundlage der beklagischen Behauptungen der F.\_\_\_\_\_ zuzurechnen (Art. 101 OR). 6.4.2. Im Weiteren stehen gemäss beklagischer Behauptung erneut einzig Handlungen der AA.\_\_\_\_\_ im Vordergrund. So soll diese vorvertragliche Pflichten verletzt haben. Der Klägerin selbst schreibt die Beklagte indessen keine Pflichtverletzung zu. Aufs Deutlichste zeigt sich dies in der Duplik, wo die Beklagte unmissverständlich geltend macht, die AA.\_\_\_\_\_ habe die Verhandlungen krass treuwidrig geführt, indem sie ihre Aufklärungspflichten verletzt habe. Dabei trennt sie selber die AA.\_\_\_\_\_ klar von der Klägerin, deren ungenügende

finanzielle Mittel sie als eine der Pflichtverletzungen der AA.\_\_\_\_\_ zuschreibt (act. 26 Rz 34). Die Be- klagte macht schliesslich auch in diesem Zusammenhang pauschal geltend, die Parteien hätten nie definiert, welche der juristischen Personen der AA.\_\_\_\_\_ ge- handelt habe und unter AA.\_\_\_\_\_ sei aufgrund deren Homepage die Klägerin zu verstehen. Dieses Vorbringen erweist sich - worauf unter Ziff. 5.3.1 vorstehend bereits hingewiesen wurde - als ungenügend substantiiert. Damit fehlt es auch in Bezug auf die zur Verrechnung gebrachten Ansprüche aus culpa in contrahendo an rechtsgenügenden Behauptungen zur Passivlegitimation der Klägerin. 6.4.3. Unklar und nicht nachvollziehbar ist letztlich, warum die Beklagte trotz LOI - der von der F.\_\_\_\_\_ als "non-binding" bezeichnet wurde und keine Konsequen- zen bei Nichtabschluss des EPC-Vertrags enthält - von einem sicheren Zuschlag ausgehen konnte und weshalb nun gleichwohl Ersatzansprüche bestehen sollten.

- 43 - 6.4.4. Insgesamt ist daher die Verrechnungsforderung nicht ausgewiesen. 7. Zusammenfassung Die Klägerin obsiegt mit der Klage. Sie hat gegenüber der Beklagten einen Rück- forderungsanspruch in der Höhe von EUR 125'000.-. Die geltend gemachten Zin- sen sind ebenfalls ausgewiesen und zuzusprechen. Die dagegen ins Feld geführ- ten Verrechnungsforderungen der Beklagten entbehren dagegen einer rechtsge- nügenden Grundlage. Im Ergebnis ist die Beklagte zu verpflichten, der Klägerin den Betrag von EUR 125'000 nebst 5% Zins seit 30. November 2011 zu bezahlen. 8. Kosten- und Entschädigungsfolgen Der Streitwert wird durch das Rechtsbegehren bestimmt. Zinsen sind nicht hinzu- zurechnen (Art. 91 Abs. 1 ZPO). Wird auf Zahlung einer Geldsumme in ausländi- scher Währung geklagt, so ist die Forderung zwecks Bestimmung des Streitwerts auf das Datum der Begründung der Rechtshängigkeit in Schweizer Franken um- zurechnen (STEIN-WIGGER, in: Sutter-Somm [Hrsg.], a.a.O., Art. 91 N 22). Folglich beträgt der Streitwert vorliegend CHF 154'426.-. Ausgangsgemäss wird die Beklagte kosten- und entschädigungspflichtig (Art. 106 Abs. 1 Satz 1 ZPO). Die Höhe der Gerichtskosten bestimmt sich nach der Gebührenverordnung des Obergerichts (Art. 96 ZPO i.V.m. Art. 199 Abs. 1 GOG). Sie ist unter Berücksichti- gung der Durchführung einer Vergleichsverhandlung und einer Hauptverhandlung auf 4/3 oder gerundet CHF 15'000.- festzusetzen. Die Parteientschädigung wird nach den Tarifen gesprochen (Art. 105 Abs. 2 Satz 1 ZPO). Die Höhe bestimmt sich nach der Verordnung über die Anwaltsgebühren (Art. 96 ZPO i.V.m. § 48 Abs. 1 lit. c und Abs. 2 Anwaltsgesetz [SR 215.1]). Die Parteientschädigung ist vorliegend auf CHF 22'000.- festzusetzen.

- 44 - Das Gericht erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.